

Elektronische Signatur von Begleitscheinen durch den Abfallbeförderer

1. Der Abfallbeförderer hat bei der elektronischen Führung der Begleitscheine zur Bestätigung der Übernahme der Abfälle folgende Möglichkeiten zur elektronischen Signatur:
 - Der Fahrer hat eine elektronische Signaturkarte und signiert den Begleitschein auf dem PC des Abfallerzeugers, nachdem dieser die Abfallübergabe signiert hat.
 - Das Fahrzeug bzw. der Fahrer ist mit einer mobilen Einheit (Telematic) ausgestattet, die es erlaubt, die Signatur des Begleitscheines auf dem eigenen System vorzunehmen, nachdem der Abfallerzeuger zuvor die Abfallübergabe signiert hat.
 - Der Fahrer signiert den Begleitschein mit seiner elektronischen Signaturkarte beim Abfallentsorger.
Voraussetzung: Vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen Abfallerzeuger und Beförderer über diese Verfahrensweise; die Vereinbarung ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 19 Abs. 2 NachwV).
 - Ein Mitarbeiter des Beförderers signiert auf Anforderung des Fahrers den Begleitschein im Büro, nachdem zuvor der Abfallerzeuger die Abfallübergabe signiert und der Fahrer den Abfall übernommen hat („Bürolösung“).
Nachteil: Risiko des Signierenden, da dieser die volle Verantwortung für die Angaben auf dem Begleitschein übernimmt.
2. Beim Setzen der elektronischen Signatur auf den Begleitscheinen ist zwingend die zeitliche Reihenfolge „Abfallerzeuger, Beförderer, Entsorger“ einzuhalten (vgl. § 19 Abs. 1 NachwV).
3. **Bei der Begleitscheinführung ist eine Bevollmächtigung zur elektronischen Signatur zwischen dem zum Nachweis verpflichteten Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger untereinander unzulässig**, d. h., der Beförderer kann z. B. keine Signaturdienstleistungen für den Abfallerzeuger übernehmen.
4. Bis zum 31.01.2011 ist die Führung eines „Quittungsbeleges“ zulässig. Dieser besteht aus einem Papierausdruck des Begleitscheines in einer Ausfertigung, der vom Abfallerzeuger und Beförderer handschriftlich unterzeichnet wird. Der Abfallentsorger stellt diesen in das elektronische System und signiert elektronisch. Er bestätigt dabei mit seiner Signatur, dass der Quittungsbeleg vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist, mit den Angaben des elektronischen Begleitscheins übereinstimmt und von ihm ordnungsgemäß zur Einsichtnahme der Behörde drei Jahre aufbewahrt wird (vgl. § 31 Abs. 2 – 4 NachwV). Der Abfallerzeuger und der Beförderer erhalten eine Ausfertigung des Begleitscheines in ihr elektronisches Register (**der Quittungsbeleg befreit den Abfallerzeuger und Beförderer nicht von der Führung eines elektronischen Registers, sondern lediglich von der elektronischen Signatur**).

Ausführliche Informationen hierzu können Sie ergänzend der LAGA M 27 entnehmen, die sie auf der Homepage der NGS (www.ngsmbh.de) herunterladen können.